

**Satzung
über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt (Benutzungsordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt hat in der Sitzung vom 13.12.2004 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt (Benutzungsordnung) erlassen. Geändert durch Änderungssatzung in der Sitzung vom 14.03.2011.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Plankstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Plankstadt.

§ 2 Benutzung

1. Die Gemeindebibliothek stellt den Benutzern Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften u.a.) zur Verfügung. Sie dienen der Information, der allgemeinen beruflichen Bildung, der Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
2. Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.
3. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu der Satzung.
4. Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebibliothek können von allen Einwohnern der Gemeinde Plankstadt in Anspruch genommen werden.
5. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 3 Gebühren

1. Für die Benutzung der Medien wird eine Jahres- oder Tagesgebühr erhoben.
2. Zudem sind für Kopien, Mahnungen, die Ausstellung von Ersatzausweisen, Vorbestellungen, Fernleihen sowie die Internetnutzung Gebühren zu entrichten.
3. Die Höhe der Jahres-/Tagesgebühr bzw. sonstigen, unter Absatz 2 aufgeführten Gebühren ergeben sich aus dem angeschlossenen Gebührenverzeichnis (Anlage zur Benutzungsordnung).

§ 4 Anmeldung

1. Der Benutzer muß sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises anmelden. Eine Benutzerkarte wird ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ausgestellt.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bedürfen der Unterzeichnung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf der dafür vorgesehenen Anmeldekarte. Mit der Unterschrift erklären sich die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden und übernehmen bezüglich der Pflichten des Entleihers aus dieser Satzung die Haftung für ihre Kinder.
3. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung der Bibliothek an.
4. Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Gemeindebibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (ggf. Hauptmieter, Nebenwohnsitz), bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.

Angaben zum Beruf und zur Nationalität erfolgen auf freiwilliger Basis. Sie dienen nur statistischen Zwecken. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle durch automatisierte Datenverarbeitung gespeichert. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind schonend zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.
2. Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf Schäden aus vorausgegangener Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, ist er gehalten, dies anzuzeigen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der von ihm entliehenen Medien festgestellt werden.
4. Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der Benutzer zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet. Er hat den Verlust, bzw. die Beschädigung unverzüglich zu melden.
5. Bei Inanspruchnahme des Internetangebotes sind vom Benutzer die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zu unterzeichnen.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Benutzer die schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als vier Wochen ist, nach vier vorherigen Mahnungen, der Entleiher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien verpflichtet.

§ 7 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

1. Während des Aufenthalts in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen und Mappen abzugeben bzw. in Taschenschränke einzuschließen.
2. In allen Räumen der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, daß der andere Benutzer nicht gestört oder behindert wird.
3. Der Benutzer hat den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die der Ausführung dieser Satzung dienen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung erteilt werden, Folge zu leisten.
4. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzer während seines Aufenthaltes erleidet.
5. In allen Räumen der Gemeindebibliothek gilt absolutes Rauchverbot.
6. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist in der Gemeindebibliothek nicht gestattet.
7. In der Gemeindebibliothek ist es untersagt, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen.

§ 8 Ausschluß von Benutzern

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen der Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Bibliotheksausweis

1. Nach Unterzeichnung der Anmeldekarte und Entrichtung der festgesetzten Gebühr erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe berechtigt.
2. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Sein Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Ausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
3. Namens- und Anschriftenänderungen sind der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ausleihe

1. Bei Vorlage des Leseausweises können Medien bis zu vier Wochen entliehen werden. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Ausleihe von Romanen und Sachliteratur ausgeschlossen.
2. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist auf 20 begrenzt.
3. CD's, CD-ROMs, Kassetten, Spiele und Zeitschriften werden nur für zwei Wochen entliehen.
4. Die Leihfrist für Bücher, Spiele, Kassetten, CD's und Zeitschriften kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt oder die Bücher bereits gemahnt sind. CD-ROMs können einmal, Weihnachts- und Osterbücher können nicht verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist kann telefonisch erfolgen.
5. Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Sie bleiben für den Benutzer fünf Öffnungstage reserviert.
6. Bücher, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind, können über die Badische Landesbibliothek bestellt werden.
7. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern und CD-ROMs sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
9. Die entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist der Gemeindebibliothek zurückzugeben.

§ 11

Metropol-Card

1. Die Metropolcard ist ein Benutzungsausweis, der zur Nutzung der an der Metropolcard beteiligten Stadtbibliotheken Mannheim, Ludwigshafen, Frankenthal, Speyer, Ladenburg sowie der Gemeindebüchereien Brühl, Heddesheim, Plankstadt, Oftersheim und Ketsch berechtigt. Ggf. ist die Ausweitung auf weitere Bibliotheken der Metropolregion möglich. Über die Aufnahme weiterer Bibliotheken in den Metropolcard-Ring entscheiden die teilnehmenden Bibliotheken einvernehmlich.
2. Die Metropolcard wird an Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer/in registriert sind und die Metropolcard nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des Benutzungsausweises erhalten sie eine Metropolcard. Mit

- der Unterschrift auf der Metropolcard werden die Benutzungs-sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt.
3. Für die Metropolcard wird eine Gebühr erhoben. Die Metropolcard ist jeweils 1 Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Bei Verlust wird eine Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-Metropolcard erhoben (siehe Gebührenverzeichnis).
 4. Zur erstmaligen Nutzung der Metropolcard in einer anderen teilnehmenden Bibliothek ist eine Anmeldung (für neue Nutzer/innen) bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises notwendig. Um die Gültigkeit der Metropolcard gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliothek/en erforderlich.
 5. Möchten Besitzer/innen gültiger Benutzungsausweise einer oder mehrerer der teilnehmenden Bibliotheken die Metropolcard nutzen, wird die jeweils längste Gültigkeit eines der Benutzungsausweise anerkannt. Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropolcard ihre Gültigkeit und werden von der die Metropolcard ausstellenden Bibliothek eingezogen. Entsprechend wird nach Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis die Metropolcard eingezogen.
 6. Die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken bleiben in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe der entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, so dass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu entrichten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt (Benutzungsordnung)“ vom 14.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt : 68723 Plankstadt, den 14.03.2011

(Schmitt)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek Plankstadt

(Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Plankstadt)

1. Gebühren

1.1 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr beträgt 10,00 €. Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.

1.2 Tagesgebühr

Die Tagesgebühr beträgt 1,50 € pro Ausleihe Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.

1.3 Metropolcard

Die Jahresgebühr für alle teilnehmenden Bibliotheken beträgt 20,00 €. Teilnahme ab 18 Jahren.

2. Gebühren für Kopien

Die Gebühren für Kopien betragen pro Seite 0,10 €.

3. Mahngebühren

Es fallen keine Mahngebühren an, wenn Medien innerhalb von 5 Öffnungstagen ab Rückgabestichtag (das Rückgabedatum zählt als erster Öffnungstag) zurückgegeben werden. Bei weiterer Überschreitung der Ausleihfrist werden (je Medieneinheit) folgende Mahngebühren erhoben:

Für die 1. Mahnung 1,00 €

Für die 2. Mahnung 2,00 €

Für die 3. Mahnung 3,00 €

Für die 4. Mahnung 4,00 €

4. Bearbeitungsgebühren für die Ausstellung der Bibliotheksausweise

- Ausstellung von Erstausweisen gebührenfrei
- Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust
oder Beschädigung des Bibliotheksausweises 3,00 €

5. Vorbestellung

Für vorbestellte Medien wird eine Gebühr von 0,50 € fällig.

6. Fernleihgebühren

Für Medien, die über Fernleihe bestellt werden, wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

7. Internetnutzung

Für die Internetnutzung wird eine Gebühr von 0,50 € je 30 Minuten erhoben.

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Plankstadt

Montag	: geschlossen
Dienstag	: 10 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Mittwoch	: 14 – 19 Uhr
Donnerstag	: 10 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Freitag	: 10 – 14 Uhr
Samstag	: 10 – 12 Uhr